

Handelsblatt

GRUNDRECHTE

Zwei Jahre Pandemie: Was die Corona-Urteile der Gerichte bedeuten

von: Heike Anger

Datum: 27.01.2022 08:08 Uhr

In der Pandemie wachen die Gerichte über die Rechtmäßigkeit der Coronamaßnahmen. Dabei sind in zwei Jahren einige Erkenntnisse zusammengekommen.



Kopfbedeckung der Richter am Bundesverfassungsgericht

In der Tendenz haben die hohen Gerichte die staatlichen Coronamaßnahmen für rechtmäßig und verhältnismäßig erachtet.

(Foto: dpa)

Berlin. Ausgangssperren, Maskenpflicht, Schul- und Geschäftsschließungen: Seit das Coronavirus Deutschland vor genau zwei Jahren erreichte, hat die Politik viele Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ergriffen. Dabei wurden die Grundrechte in einer kaum für möglich gehaltenen Weise eingeschränkt.

Viele dieser Eingriffe führten zu Gerichtsverfahren. Laut dem Verfassungsrechtler Michael Brenner von der Universität Jena gibt es mittlerweile rund 800 Entscheidungen von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten zu den staatlichen Coronamaßnahmen. In der Tendenz erachteten sie „die staatlichen Maßnahmen überwiegend für rechtmäßig und verhältnismäßig“.

Die wichtigste Entscheidung sei die des Bundesverfassungsgerichts zur „Bundesnotbremse“ gewesen, sagt Brenner. In dieser würden wichtige Leitlinien erkennbar. „Hier wird die Abwägung zwischen dem staatlichen Schutzauftrag für Leben und Gesundheit der Menschen und der Stabilität des Gesundheitssystems auf der einen Seite und den Freiheitsrechten der Bürger auf der anderen Seite vorgenommen“, erklärt er. Das Gericht habe dem ersten Aspekt den Vorrang eingeräumt.

Als wegweisend gilt auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in Mannheim Ende 2020, der die nächtliche Ausgangssperre von 22 Uhr bis fünf Uhr morgens für verfassungsgemäß und verhältnismäßig erachtete.

THEMEN DES ARTIKELS

[Coronavirus](#)[Justiz](#)[Führungsstrategien](#)[Bundesverfassungsgericht](#)

GRUNDRECHTE: Zwei Jahre Pandemie: Was die Corona-Urteile der Gerichte bedeuten

Genannt sei auch die Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom April 2020, nach der die Schließung der Einzelhandelsgeschäfte wegen Corona rechtmäßig ist. Oder das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Kassel im gleichen Zeitraum: Die Richterinnen und Richter erklärten es damals für rechtmäßig, Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und sonstigen religiösen Begegnungsstätten zu untersagen.

Für Verfassungsrechtler Brenner ist es fraglich, ob alle vor zwei oder anderthalb Jahren getroffenen Entscheidungen mit dem heutigen Erkenntnisstand gleich ausfallen würden. Gerade zu Beginn der Pandemie sei die Unsicherheit groß gewesen. „Also war es zu dieser Zeit vertretbar, dass die Gerichte vorsichtig waren.“

Gerichte griffen ein

Manche Coronamaßnahmen seien indes für viele Bürger „mit dem gesunden Menschenverstand“ nicht nachvollziehbar gewesen, nicht stringent oder hätten andere Maßnahmen konterkariert: „Da haben die Gerichte dann auch eingegriffen“, erklärt Rechtsexperte Brenner.

Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier verweist etwa auf das bayerische Verwaltungsgericht in Ansbach, das zu Beginn der Pandemie das Verkaufsverbot für Geschäfte mit mehr als 800 Quadratmetern für verfassungswidrig erklärte. Auch das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht habe eingreifen müssen, um nach dem Coronaausbruch in der Tönnies-Fleischfabrik den erlassenen Lockdown für den gesamten Kreis für nicht mehr verhältnismäßig zu erklären.

Laut Rechtsprofessor Hinnerk Wißmann von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verdient die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg „besondere Aufmerksamkeit“.

>> **Lesen Sie hier:** „Ungerechte Flickschusterei“: Einzelhändler fordern bundeseinheitliche Corona-Regeln

Das Gericht hatte einige große Entscheidungen zu Coronamaßnahmen getroffen und zuletzt zum Beispiel die 2G-Regel für den Einzelhandel und für Sportplätze unter freiem Himmel in Niedersachsen aufgehoben. „Auch andere Obergerichte haben immer mal wieder und eher zunehmend kritische Grenzen gezogen“, erklärt Wißmann.

Eignung war ungewiss

Für Verfassungsrechtler Brenner ergeben sich zwei wichtige Erkenntnisse aus der Corona-Rechtsprechung. Erstens: „Alle Gerichte mussten, vor allem am Anfang der Pandemie, darüber entscheiden, ob die Maßnahmen geeignet sind zur Pandemiebekämpfung, obwohl eigentlich keiner wusste und wissen konnte, ob sie tatsächlich geeignet sind.“

Die klassische Grundrechtsprüfung läuft nach einem mehrstufigen Prüfungsschema: Zunächst wird nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung gefragt. Dann, ob die getroffene Maßnahme geeignet, erforderlich und zumutbar ist, um diesen Zweck zu erfüllen. Letzteres ist die eigentliche Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Normalerweise sei auch beim Verfassungsgericht schnell geklärt, ob eine Maßnahme geeignet ist, sagt Brenner. Im Fall von Corona habe es aber viel Unsicherheit gegeben. Wenn nachts eine Ausgangssperre ab 22 Uhr verhängt wird, reduziert das tatsächlich die Infektionszahlen? Wenn Kirchen nicht besucht werden dürfen, unterdrückt das tatsächlich das Infektionsgeschehen? „Die Richter konnten nur eine Art Peilung vornehmen und nach menschlichem Ermessen entscheiden, aber wissen konnten sie es nicht“, sagt Brenner.

„Allzweckwaffe“ weiter wirksam

Die zweite Erkenntnis ist laut Brenner, dass sich das Verhältnismäßigkeitsprinzip, die „Allzweckwaffe“ der Verfassungsjuristen, bewährt hat. Wenn heute eine Maßnahme vielleicht noch unverhältnismäßig sei, könne sich dies mit Blick auf die Fortentwicklung der Pandemie nach einigen Wochen durchaus ändern. Gleiches gelte für den umgekehrten Fall.

Dies zeige, wie flexibel das Verfassungsrecht und dessen Anwendung sei, sagt Brenner. „Die Richter müssen nicht statisch, quasi einbetoniert, Dinge beurteilen, sondern können mithilfe des Verhältnismäßigkeitsprinzips Sachverhalte durchaus in der Bewegung der Zeit beurteilen.“

Das bedeute auch, dass Gerichte regional bei einem an sich gleichen Sachverhalt zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen könnten. Auf Helgoland stelle sich die Bekämpfung der Pandemie anders dar als in Hamburg oder Frankfurt oder München. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip schaffe eine immer angemessene gerichtliche Bewältigung der Pandemie – nach wie vor.

Mehr: Zeitplan von Kanzler Scholz für die Corona-Impfpflicht kippt

Realisierung und Hosting der Finanzmarktinformationen: vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH | Verzögerung der Kursdaten: Deutsche Börse 15 Min., Nasdaq und NYSE 20 Min.